



Gemeinde Kirchberg in Tirol

Hauptstraße 8
A-6365 Kirchberg in Tirol
Tel.: 05357/2213-21, Fax.: DW -12
www.kirchberg.tirol.gv.at; E-Mail: amtsleiter@kirchberg.tirol.gv.at

Kirchberg in Tirol, 15.11.2022
Sachbearbeiter: Nagiller

Verordnung der Gemeinde Kirchberg in Tirol betreffend die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Gemäß § 1 Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017, LGBl. Nr. 87/2017 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 76/2020, und § 17 Abs. 3 Z. 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023 wird mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.11.2023 Nachstehendes verordnet:

§ 1 Besteuerungsgegenstand

- (1) Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals wird für jeden angefangenen Monat eine Vergnügungssteuer erhoben.
- (2) Vergnügungssteuern gemäß § 16 Abs. 1 Z 9 FAG 2017 werden für öffentliche Veranstaltungen erhoben, für welche seitens des Veranstalters ein Eintrittsentgelt von den Besuchern eingehoben wird. Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 (TVG), LGBl. Nr. 86/2003 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 38/2023, sind von der Steuerpflicht ausgenommen, soweit sie nicht überwiegend der Unterhaltung oder Erbauung der Besucher dienen.

§ 2 Höhe der Steuer

- (1) Die Vergnügungssteuer gemäß § 1 Abs. 1 der gegenständlichen Verordnung beträgt
 - a) für Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017 je Automat € 50,-
 - b) für Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. und Glücksspielautomaten nach Abs. 3 Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017 je Automat € 555,-
 - c) für Wettterminals nach § 2 Abs. 4 Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017 vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 3 je Gerät € 170,-
- (2) Für den Fall, dass mehr als drei Automaten bzw. Geräte in einer Betriebsstätte aufgestellt werden und diese Automaten bzw. Geräte in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, erhöht sich der Satz gemäß Abs. 1 lit. b um 40 v.H.
- (3) Die Steuer für das Aufstellen von Wettterminals und Eingabegeräten nach § 2 Abs. 8 bzw. 9 des Tiroler Wettunternehmergesetzes ist erst ab drei Geräten in derselben Betriebsstätte zu entrichten.
- (4) Die Vergnügungssteuer gemäß § 1 Abs. 2 der gegenständlichen Verordnung beträgt 7 v.H. des Eintrittsgeldes mit Ausschluss der Abgabe.

§ 3 Meldepflicht, Steuerschuldner, Entrichtung der Steuer

- (1) Hinsichtlich der Vergnügungssteuer gemäß § 1 Abs. 1 der gegenständlichen Verordnung gilt § 3 Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017.
- (2) Hinsichtlich der Vergnügungssteuer gemäß § 1 Abs. 2 der gegenständlichen Verordnung gilt Folgendes:

angeschlagen am: 15.11.2023

abgenommen am: 30.11.2023

- a) Wer eine öffentlich zugängliche Veranstaltung im Gemeindegebiet von Kirchberg in Tirol durchführt, für welche ein Eintrittsgeld eingehoben wird, muss – unbeschadet der Anmeldepflicht nach § 4 Abs. 1 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 (TVG), LGBl. Nr. 86/2003 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 38/2023 – binnen einer Woche nach Durchführung der Veranstaltung bei der Gemeinde die Zahl der Besucher und die Gesamthöhe der aus den Eintrittsgeldern erzielten Einnahmen bekanntgeben.
- b) Steuerschuldner ist der Veranstalter.
- c) Die Steuer ist bis zum 15. des auf die Veranstaltung folgenden Monats zu entrichten.

§ 4 Befreiung von der Steuerpflicht

Im Falle des § 1 Abs. 2 kann der Gemeinderat auf Antrag des jeweiligen Veranstalters, der eine in Kirchberg in Tirol ansässige Kulturvereinigung, Institution oder sonstige Person sein muss, aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, die in der Art der Veranstaltung begründet sind – insbesondere, weil der kulturelle oder volksbildende Charakter überwiegt – eine einmalige oder mehrmalige Befreiung von der Steuerpflicht beschließen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:



Bgm. Helmut Berger